

## **Geschäftsordnung des Elternbeirats des Gymnasiums Achern vom 23.02.2010**

Aufgrund von § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. 8. 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert 30. Juli 2009 ( GBl. S. 365) und § 28 der Elternbeiratsverordnung vom 16. Juli 1985 (GBl.236; K.u.U.S.353), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2001 (GBl.S.594; K.u.U.S.372), gibt sich der Elternbeirat des Gymnasiums Achern folgende Geschäftsordnung:

### **1. Abschnitt Allgemeines**

#### **§1 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen dieser Geschäftsordnung sind die §§ 55 und 57 SchG und §§ 24 bis 29 der Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in die Schulkonferenz § 47 Abs. 9 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

#### **§ 2 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Elternbeirats sind, mit gleichen Rechten und Pflichten, die von den Eltern der Schüler einer Klasse gewählten Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter, sowie die von den Eltern der Kursstufen gewählten Vertreter und ihre Stellvertreter.
- (2) Die Elternvertreter der Kursstufen werden für zwei Jahre gewählt. Eine Neuwahl erfolgt nur dann, wenn ein Elternvertreter ausscheidet oder das Amt niederlegt.

#### **§ 3 Aufgaben**

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler des Gymnasiums Achern. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von der Schule und dem Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens, der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;

4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen.
8. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten

## **2. Abschnitt**

### **Wahl der Funktionsinhaber**

#### **§ 4**

#### **Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters**

(1) Die Mitglieder des Elternbeirats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Elternbeiratsvorsitz.

Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und grundsätzlich wählbar.

Dabei sind nicht wählbar:

1. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes,
2. Ehegatten der Lehrer des Gymnasiums Achern,
3. Ehegatten der gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten
4. Mitglieder, die bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter inne haben.

(2) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 der Elternbeiratsverordnung.

#### **§ 5**

#### **Sonstige Funktionsinhaber**

Die Bestellung sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Schriftführer, Kassenverwalter, Klassenstufenvertreter etc.) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.

### § 6

#### Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Elternbeirat ein anderes Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann den Elternbeiratsmitgliedern durch Vermittlung des Schulleiters über die Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

### § 7

#### Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
  1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit ( §8 ) in einer Niederschrift festzuhalten;
  2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl ( § 9 Abs. 1 Nr.4 ) abzugeben.
- (5) Nach erklärter Annahme der Wahl teilt der Elternbeiratsvorsitzende die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich den Mitgliedern des Elternbeirats und dem Schulleiter schriftlich mit.

### § 8

#### Wahlfähigkeit des Elternbeirats

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder wahlfähig.

### § 9

#### Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet auf Antrag mindestens eines Mitglieds geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt mit folgender Maßgabe:
  1. Briefwahl und die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig;

2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
  3. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
  4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben;
  5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie innerhalb von vier Wochen zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

## § 10

### **Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters**

- (1) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters dauert ein Schuljahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf des laufenden Schuljahres. Nach Ablauf der Amtszeit versehen der Vorsitzende und sein Stellvertreter ihre Ämter bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter. Das gilt auch, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet insbesondere dann vorzeitig
- a) mit Verlust der Wählbarkeit oder
  - b) wenn er nach Abs.3 vor Ablauf der Amtszeit von der Mehrheit der Wahlberechtigten abberufen wird.
- Für die Neuwahl gelten die §§4 bis 9 entsprechend.
- (3) Vorsitzender und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, indem die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder des Elternbeirats einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn mindestens 10% der Wahlberechtigten schriftlich darum ersuchen.

## § 11

### **Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz**

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß §3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber.

- (1) Die Wahl wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet. Es gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend. Erfolgt die Wahl in derselben Sitzung wie die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Elternbeirats, ist in der Einladung darauf hinzuweisen. Vertreter und Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die maximale Anzahl der Stimmen ist durch die Anzahl der zu Wählenden geregelt. Doppelnennungen sind nicht möglich, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Elternbeiratsvorsitzende ist stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz. Zusätzlich sind jährlich zwei weitere Vertreter und zwei Stellvertreter aus der Mitte des Elternbeirats in die

Schulkonferenz zu wählen. Stellvertreter des Elternbeiratsvorsitzenden in der Schulkonferenz ist dessen nach §4 gewählter Stellvertreter. Die Wahlmöglichkeit des stellvertretenden Elternbeiratsvorsitzenden als direktes Mitglied in die Schulkonferenz bleibt hiervon unberührt.

Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## § 12

### Anfechtungsverfahren

(1) Ein Einspruch ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen wurde und eine rechtzeitige Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass der Verstoß keinen Einfluss auf das Wahlergebnis hat.

(2) Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten, binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe, schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden eingelegt werden.

(3) Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden durch den Elternbeirat zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt. Die Entscheidung über den Einspruch ist den Beteiligten unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(4) Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.

(5) Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

## 3. Abschnitt

### Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

## § 13

### Aufgaben

(1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat, insbesondere lädt er zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie. Im Verhinderungsfalle nimmt seine Aufgaben sein Stellvertreter wahr.

Der Elternbeiratsvorsitzende ist stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz (SchG § 47 Abs. 9)

(2) Der Schriftführer hat die Aufgabe den Gegenstand der Beratungen und der Beschlüsse des Elternbeirats schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein Schriftführer gewählt oder anwesend, so ist die Aufgabe von einem in der jeweiligen Sitzung zu bestimmenden Mitglied des Elternbeirats zu übernehmen.

## § 14

### Sitzungen, Einladung, Tagesordnung

(1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.

(2) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann den Mitgliedern, falls vorhanden, per E-Mail Adresse in elektronischer Form, oder durch Vermittlung des Schulleiters über deren Kinder zugeleitet werden.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder oder der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirats mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er, im Verhinderungsfall sein ständiger Stellvertreter, teilnehmen.

(5) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

(6) Der Elternbeiratsvorsitzende kann weitere Personen ohne Stimmrecht, zu Sachthemen, auch auf Antrag gewählter Elternvertreter, zu Sitzungen hinzuziehen.

## § 15

### Beratung und Abstimmung

(1) Angelegenheiten die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

(2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.

(4) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern vom Elternbeiratsvorsitzenden innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

## § 16

### Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder / und seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen.

## § 17

### Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Elternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

(1) die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.

- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **4. Abschnitt**

### **Beitragserhebung, Kassenführung**

#### **§ 18**

##### **Kostendeckung**

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

#### **§ 19**

##### **Elternkasse**

Die Führung einer Elternkasse bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. In diesem Falle ist ein Kassenverwalter und ein Kassenprüfer nach §5 zu bestellen:

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl einen Kassenprüfer, der einmal im Schuljahr die Kassenführung prüft und das Ergebnis dem Elternbeirat bekanntgibt.

## **5. Abschnitt**

#### **§ 20**

##### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 23. Februar 2010 in Kraft.

Achern, den 23.02.2010

*gez. Michael Rummel*

Michael Rummel  
Vorsitzender des Elternbeirats

*gez. Petra Salenbacher*

Petra Salenbacher  
Stellvertretende Vorsitzende